



Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung „Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a BauGB

Januar 2024

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell erarbeitet von:

BGHPLAN

UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA | BERATENDE INGENIEURE IKRP
GESCHÄFTSFÜHRER **SANDRA FOLZ** **CHRISTOPH HECKEL** | HRB 41337 | AG WITTLICH
POSTHOF AM KORNMARKT | FLEISCHSTRASSE 57 | D-54290 TRIER
FON +49 651 / 145 46-0 | MAIL@BGHPLAN.COM

BEARBEITER:

REINHOLD HIERLMEIER

Inhalt	Seite
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch	3
1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	3
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
3.1 Landesplanerische Stellungnahme	7
3.2 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB	8
3.3 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)	9
3.4 Erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a(3) BauGB	9
3.5 Zielabweichungsverfahren	10
3.7 Zustimmung der Ortsgemeinden	10
3.8 Ergebnis des FNP-Verfahrens	10
4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	11
5 Verfahrensablauf	11

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die derzeit noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Erst nach Feststellung der Flächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz durch die Planungsgemeinschaft Region Trier wird die Privilegierung außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung aufgehoben.

1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

In der bisher noch gültigen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Saarburg und im geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Kell am See sind nachfolgend aufgelistete Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

Gemarkung	Flächengröße gem. FNP
Palzem / Wincheringen	38,6 ha
Kirf / Palzem	39,0 ha
Kirf	15,6 ha
Paschel / Lampaden	35,8 ha
Summe	129,0 ha

Die beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Saarburg und Kell am See haben noch vor der Fusionierung zur neuen Verbandsgemeinde beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie zu steuern und jeweils eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen.

In der ehemaligen VG Saarburg wurde die Teilfortschreibung Windenergie des FNP im Jahr 2018 rechtskräftig, in der ehemaligen VG Kell am See konnte bis zur Fusionierung der beiden Verbandsgemeinden die FNP-Teilfortschreibung nicht zur Rechtskraft geführt werden.

Um auch auf dem Gebiet der ehemaligen VG Kell am See eine Steuerung der Windenergienutzung zu erreichen und außerdem für die gesamte neue VG eine Anpassung an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änderung zu erreichen, wurde vom VG-Rat beschlossen, eine Teilfortschreibung Windenergie für die gesamte neue VG Saarburg-Kell durchzuführen.

Im Ergebnis umfasst diese Teilfortschreibung Windenergie des FNP der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zusätzlich zu den schon bestehenden Sondergebieten (siehe Tabelle oben) fünf neue Sondergebiete für Windenergie sowie Erweiterungen der bestehenden Sonder- und Vorranggebiete. Die bisher bestehenden Sondergebiete für Windenergie und die Vorranggebiete für Windenergienutzung nach ROP 2004 wurden an die Abstandsvorgaben gem. LEP IV- 4. Änd. (Z 163 h / Z 163 i) angepasst und in die Teilfortschreibung übernommen. Insgesamt werden damit im vorliegenden FNP der VG Saarburg-Kell ca. 866 ha Windenergiegebiete ausgewiesen. Das entspricht 2,4 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Es handelt sich um folgende Flächen:

Gemarkung	Flächengröße gem. FNP
Palzem / Wincheringen	97,8 ha
Kirf / Palzem	130,0 ha
Kirf	95,6 ha
Greimerath	146,4 ha
Zerf / Greimerath	109,9 ha
Mandern	151,9 ha
Kell am See (Mückenbornberg)	30,0 ha
Kell am See (Wallerplatz)	65,3 ha
Paschel / Lampaden	39,0 ha
Summe	865,9 ha

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Ermittlung der in der FNP-Teilfortschreibung dargestellten **Sondergebiete für die Windenergienutzung** beruht auf einem gesamträumlichen Standortkonzept. In einer gestuften Analyse des Planungsraumes wurden Flächen ausgedehnt, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind (sog. „harte“ Tabuzonen) sowie Bereiche, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen). Die übrigen Flächen wurden auf der Windenergienutzung entgegenstehende öffentliche Belange geprüft.

Insgesamt beruhte die Flächenfindung und -prüfung auf einem Kriterienkatalog, der vornehmlich mit der Windenergienutzung in Konflikt stehende Umweltbelange berücksichtigt.

Grundlage für die Umweltprüfung waren im Wesentlichen die Landschaftspläne der ehemaligen VG Saarburg und der ehemaligen VG Kell am See sowie Daten der Fachbehörden, Angaben von Umweltverbänden und weitere fachgutachterliche Beurteilungen.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail für jeden einzelnen der geplanten Windkraft-Standorte im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Um eine bessere Einschätzung des Risikos für das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholung zu ermöglichen und die Auswirkungen auf den Naturpark Saar-Hunsrück beurteilen zu können, wurden zusätzlich Sichtfeldanalysen berechnet und Foto-Visualisierungen angefertigt. Diese sind im Anhang zum Umweltbericht dargestellt.

Verbleibende voraussichtlich erhebliche Auswirkungen führten im Zuge der vorgenommenen Abwägung durch den Verbandsgemeinderat zu einer Anpassung der Gebietsabgrenzungen oder im äußersten Fall auch zu einem vollständigen Verzicht auf einzelne geplante Sondergebiete.

Im VG-Rat wurde über die Empfehlungen aus der Umweltprüfung beraten und Folgendes beschlossen:

- das geplante Sondergebiet A-Palzem/Wincheringen wird um den Altholzbestand am Lohrbusch und sonstige schutzwürdige Waldflächen verkleinert
- das geplante Sondergebiet B-Kirf/Palzem wird um einen Schutzabstand von 200 m zum Vogelschutzgebiet Renglischberg verkleinert
- die durch die Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 900 m entstandene Eignungsfläche K-Wincheringen wird um einen Schutzabstand von 200 m zum Vogelschutzgebiet Bilzingen verkleinert. Da dadurch die Mindestflächengröße von 30 ha unterschritten wird, entfällt das Gebiet.

Die im Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung empfohlene Verkleinerung der Eignungsflächen G-Mandern/Zerf um die vom Schwarzstorch häufig überflogenen Flächen wird nicht umgesetzt, da:

- der Horst nach Osten verlagert wurde und somit die Horstschutzzone nicht mehr tangiert wird
- eine Funktionsraumanalyse (ORCHIS 2021) zeigt, dass die Eignungsfläche allenfalls sporadisch vom Schwarzstorch überflogen wird
- u.a. mit Inkrafttreten des BNatSchG 2022 der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet gilt.

Die Untere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung daraufhin, dass trotz der Änderungen im BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich auf Grund artenschutzrechtlicher Belange Ein-

schränkungen der Eignungsfläche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ergeben können, insbesondere im Hinblick auf den Horstschutz.

Die im Umweltbericht für das geplante Sondergebiet H-Kell am See (Mückenbornberg) empfohlene Verkleinerung um den Altholzbestand wird ebenfalls nicht umgesetzt, da nach Auskunft des Forstamtes in diesen Gebieten nur noch wenige Altbuchen verblieben sind und sich dort ein junger Laubwald entwickelt.

Neben den geprüften Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung mit zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind mit der FNP-Teilfortschreibung auch positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, in erster Linie für das Schutzgut Klima/ Luft. Die FNP-Teilfortschreibung dient der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG. Dadurch wird gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Änd. der Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht und auf die geeigneten Standorte, teilweise innerhalb von Waldgebieten, konzentriert. Der Ausbau der Windenergienutzung befördert auch das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Änderung der Flächennutzungsplanung lief als Planungsprozess mit der Anhörung der Gremien der Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Ortsgemeinden sowie umfangreicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anforderungen des BauGB ab. Dabei wurden kontinuierlich Hinweise, Anregungen und Bedenken geprüft und in der Abwägung berücksichtigt oder aber begründet zurückgewiesen.

3.1 Landesplanerische Stellungnahme

Die landesplanerische Stellungnahme wurde im Mai 2022 beantragt, der Entscheid erging am 27.10.2022.

Es wurde festgestellt, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung mit den bestehenden Zielen der Landesplanung übereinstimmt. Hinsichtlich der Schutzgebiete mit Zielcharakter (LEP IV, Z 163 d)

- Vorranggebiete Grundwasserschutz
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund

wurde eine vertiefende Begründung und in Teilen eine abschließende Abwägung eingefordert.

Des Weiteren sollte eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Zielen der Landesplanung (LEP IV, 4. Änd.) ergänzt und die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes abgearbeitet werden.

3.2 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB erfolgte vom 24.06.2022 bis 25.07.2022 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB wurde vom 24.06.2022 bis 01.08.2014 durchgeführt.

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie den Angaben in der landesplanerischen Stellungnahme wurden folgende Änderungen in der bisherigen Planung durchgeführt:

- Anpassung der Vorranggebiete nach ROP 2004 an LEP IV, 4. Änd. (Reduzierung des Siedlungsabstandes auf 720 m = notwendiger Mindestabstand bei Repowering)
- generell Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m auf 900 m (gem. LEP IV, 4. Änd.)
- Rotor darf Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen
- Naturpark-Kernzone wird vom „harten“ zum „weichen“ Tabukriterium herabgestuft (gem. LEP IV, 4. Änd.)
- Eignungsfläche D-Freudenburg entfällt:
 - o Wegen eines ausgewiesenen Aufforstungsblocks („150.000 Bäume-Projekt“ des Landkreises Trier-Saarburg) innerhalb der Eignungsfläche
 - o Wegen der überwiegenden Lage in Wasserschutzgebieten
 - o zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das nahe gelegene kulturhistorisch sehr bedeutsame Kasteler Plateau und auf die damit verbundene touristische Attraktivität; wegen der geringen Entfernung (1,7 km) ist mit einer visuellen Dominanz der WEA zu rechnen, die zu einer Entwertung der landschaftlichen und denkmalpflegerischen Wahrnehmung des Felsenplateaus führen
- Teilfläche J-1 der Eignungsfläche Paschel/Lampaden entfällt zum Schutz der Anwohner im Bereich Steinbachweiher/Benrather Hof (bereits starke Belastung durch bestehende WEA) und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte
- Teilfläche H-1 Kell am See (Mückenbornberg) entfällt wegen der neuen Abstandsfläche zur Platzrunde Motorflug des Flugplatzes Kell am See
- Eignungsfläche A-Palzem/Wincheringen wird um schützenswerte Waldflächen verkleinert gem. Anregung des Forstamtes

3.3 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)

Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.06.2023 bis 03.07.2023 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 07.06.2023 bis 14.07.2023 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich nicht.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Hinweise ein, die in die Begründung aufgenommen wurden. Forderungen nach Änderung der Abgrenzung der Sondergebiete wurden nicht gestellt.

Von der Unteren Landesplanungsbehörde wurde eine vertiefende Bewertung und Abwägung der regionalplanerischen Belange gefordert. Da diese Ergänzung über eine redaktionelle Änderung hinausging, wurde in Abstimmung mit der Kreisverwaltung eine erneute Offenlage beschlossen, bei der aber nur Anregungen zu den ergänzten Teilen der Begründung zugelassen wurden.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass im Sondergebiet G-Mandern/Zerf wegen evtl. zu berücksichtigender artenschutzrechtlicher Belange eine Einschränkung der Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht, die auf eine Erweiterung oder Verkleinerung der Sondergebiete für Windenergienutzung abzielen.

Stellungnahmen / Anregungen, die auf die Ausweisung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergienutzung abzielen wurden von vier Ortsgemeinden vorgebracht. Nach Beratung und Abwägung der vorgebrachten Argumente hat der VG-Rat beschlossen, den Anregungen nicht zu folgen und keine zusätzlichen Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

3.4 Erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a(3) BauGB

Die Annahme des überarbeiteten Planentwurfs und der Beschluss zur erneuten Offenlage erfolgten durch den Verbandsgemeinderat am 11.09.2023. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 28.09.2023 bis 18.10.2023 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten vom 20.09.2023 bis 18.10.2023 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und -soweit erforderlich- beschlossen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich nicht.

3.5 Zielabweichungsverfahren

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung im März 2023 beschlossen, für den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu beantragen.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 06.10.2023 mit dem Ergebnis, dass für alle beantragten Sondergebiete die Abweichung vom **Ziel der Raumordnung** des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Aus den Hinweisen im Zielabweichungsbescheid ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete.

3.7 Zustimmung der Ortsgemeinden

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wurden im Nov. 2023 und Dez. 2023 die Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Saarburg zur endgültigen Planfassung der Teilfortschreibung „Windenergie“ eingeholt. Das notwendige Quorum gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde dabei erreicht, so dass die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ als erteilt gilt.

3.8 Ergebnis des FNP-Verfahrens

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung weist die VG Saarburg-Kell 7 Sondergebiete für Windenergienutzung im Bereich der Ortsgemeinden Palzem/Wincheringen, Kirf/Palzem, Greimerath, Zerf/Greimerath, Mandern/Zerf und Kell am See (Mückenbornberg und Wallerplatz) aus. Die Sondergebiete Palzem/Wincheringen und Kirf/Palzem werden aus der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des FNP ehemaligen VG Saarburg in Teilen übernommen und vergrößert. Diese Sondergebiete werden zusätzlich zu den im regionalen Raumordnungsplan Trier - Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebieten für Windenergie, angepasst an die Abstandsvorgaben des LEP IV, 4. Änd., dargestellt. Die Flächenkulisse Windkraft im FNP weist damit einen Gesamtumfang von 865 ha (2,40 % des VG-Gebietes) auf.

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Saarburg-Kell wurde von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg am _____2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung am _____2024 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP in der Standortkonzeption Windenergie untersucht. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet anhand einheitlich angewandter Kriterien geprüft und die aus Sicht der Umweltbelange und der Raumordnung geeigneten Flächen herausgefiltert. Die nach einem mehrere Jahre dauernden Planungs- und Abwägungsprozess ausgewiesenen Sondergebiete haben sich hierbei in der Gesamtbetrachtung als die am besten geeigneten Flächen herausgestellt und sich planerisch entsprechend verfestigt. Die durchgeführten Schritte der Umweltprüfung und der Abwägung ergaben im Hinblick auf die Umweltbelange keine besser geeigneten Alternativflächen.

Die einzige verbleibende planerische Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebieten und damit ein Verzicht auf die Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Dadurch würde nach § 35 BauGB die Privilegierung greifen und es könnten im gesamten VG-Gebiet an jeder geeigneten Stelle Windenergieanlagen errichtet werden ohne dass eine vorausschauende flächenhafte Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich wäre.

Bis zum Inkrafttreten des ROPneu wäre dann außerdem für jede Windenergieanlage bzw. für jeden Windpark ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Ein vollständiger Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitig grundsätzlich geeigneten Standorten in der VG als nicht zu betrachtende Alternative anzusehen.

5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat Saarburg-Kell gem. § 2 Abs. 1 BauGB	17.05.2022
2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	15.06.2022
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB,	24.06.2022 – 25.07.2022
4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	24.06.2022 – 01.08.2022
5	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	13.12.2022
6	Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	13.12.2022
7	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.05.2023
8	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	01.06.2023 – 03.07.2023
9	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	07.06.2023 – 14.07.2023
10	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	11.09.2023
11	Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB	11.09.2023
11	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	20.09.2023
11	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB	28.09.2023 – 18.10.2023
12	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB	06.11.2023
13	Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO	Nov. 2023 – Dez. 2023
14	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Saarburg-Kell	12.12.2023
17	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB2024
18	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB2024

Saarburg,2024

Jürgen Dixius
(Bürgermeister der Verbandsgemeinde)